

(No. 22.) Erklärung des 5ten Paragraphen der, unter dem 29ten November 1751. erlassenen Verordnung wegen Versicherung der piorum corporum, vom 20sten May 1827.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, der Jüngern Linie regierende Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, ꝛ. ꝛ.

fügen hiermit zu wissen: wie Wir Uns, auf angehörten Vortrag Unserer gemeinschaftlichen Consistorium zu Gera, zu einer declaratorischen Interpretation des 5ten Paragraphen der, unter dem 29ten November 1751. erlassenen Verordnung wegen Versicherung der piorum corporum in Betracht, daß der Umstand, ob ein pium corpus unmittelbar Unserem Consistorio unterworfen sey oder nicht, zur Entscheidung der Frage über das, einem pium corpus bey Concurſen zu ertheilende, oder zu verſagende Vorzugrecht irgend Etwas nicht beitragen kann, bewogen gefunden haben und daher, zu Vermeidung aller, den milden Stiftungen vielleicht hieraus erwachsenden Nachteile, verordnen:

daß alle Kirchen und Schulen und sonstigen milden Stiftungen in Unserm Fürstenthümern, wenn sie auch nicht unmittelbar unter Unserem gemeinschaftlichen Consistorio stehen, wie z. E. die Waisenanstalten und deren Kirchen, alle Stipendienstiftungen ꝛ. die geschickten jura piorum corporum haben sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Insignen bekräften lassen.

So geschehen Schloß Schleiz und Schloß Eberdorf den 20sten May 1827.

(L. S.) Heinrich der 62ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.